

# »Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens«

## Eine unheilvolle Schrift und ihr Jahrhundert

Wenige Jahre vor Erscheinen der Abhandlung »Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens – Ihr Maß und ihre Form« im Jahr 1920 formulierte der Mediziner und Schriftsteller Alfred Döblin folgende Gedanken: »Die Menschen sind eine wunderbare Gesellschaft; man kann eigentlich nur gut zu ihnen sein und sich seines Hochmutes schämen.«

VON LARS WINKLER



Mit dieser philanthropischen Anschauung wider setzte er sich während des Ersten Weltkrieges nicht nur den Strömungen seiner Zeit, sondern vielmehr auch den Positionen seines Doktorvaters Alfred Erich Hoche, bei dem er Jahre zuvor promoviert hatte. Hoche war als Psychiater neben dem konservativen Strafrechtler Karl Binding Mitautor der anfangs erwähnten Schrift, welche im Laufe der folgenden Jahrzehnte verheerende Bedeutsamkeit erlangen sollte. Die Abhandlung vollzog den wichtigsten Schritt von der »Eugenik«<sup>1</sup>, wie sie während der Jahrhundertwende im wissenschaftlichen Diskurs postuliert wurde, zur Forderung nach »Euthanasie«, worunter in der Weimarer Republik die ideologisch motivierte Vernichtung menschlichen Lebens intensiv diskutiert wurde. Während des Nationalsozialismus schließlich diente die Schrift nicht nur terminologisch, sondern vor allem ideologisch als Grundlage und Rechtfertigung der systematischen Ausgrenzung, Verfolgung und Ermordung von über hunderttausend Menschen. Im Folgenden wird zudem aufgezeigt, wie die bundesdeutsche Justiz die Schrift von Hoche und Binding nach 1949 in Verfahren gegen an der Euthanasie beteiligte NS-Ärzte revitalisierte.

### Euthanasie wird »Rassenhygiene«

Im Gegensatz zur Eugenik war die Bezeichnung Euthanasie bereits in der Antike bekannt. Im Wesentlichen bezeichnete sie den schönen, leichten und guten Tod. Andere, »den Tod des Patienten herbeiführende ärztliche Handlungen waren ausgeschlossen« und im Rahmen des antiken Vorstellungsbildes strikt verboten.<sup>2</sup> Einen Bedeutungs-

wandel erfuhr die Euthanasie ab dem ausgehenden 19. Jahrhundert, als Wissenschaftler und insbesondere der britische Philosoph und Soziologe Herbert Spencer die Theorie des Sozialdarwinismus begründeten. In missbräuchlichem Bezug auf Charles Darwin sollte auch die menschliche Gesellschaft als den Naturgesetzen unterworfen begriffen werden. Verschiedene Wissenschaftler erhoben das Prinzip der natürlichen Selektion und eine Unterscheidung von für die Gesellschaft werthafte und wertlosem Leben zur Grundlage der menschlichen Entwicklung. In vermeintlich logischer Konsequenz dieser Differenzierung sollte, durch eugenische Untersuchungen gestützt, die »Fortpflanzung ›Erbgesunder‹ gefördert und diejenige ›Erbkranker‹ durch Sterilisation vermieden werden.«<sup>3</sup> Die Fürsorge für unheilbar Kranke widersprach den Grundsätzen der Eugenik und wurde als nachteilig für die gesamte Gemeinschaft interpretiert. Schon bald wurde aus diesem Grund die Forderung nach der Tötung von Menschen aus »eugenischen« Gründen laut und bis zum Ansinnen nach »Rassenhygiene« fortgeführt. Die Euthanasie hatte fortan Aufgaben »der Gemeinschaft« zu erfüllen und mit dem ursprünglichen Gedanken des selbstbestimmten, guten Todes nichts mehr gemein. Der Arzt und Nationalökonom Alfred Ploetz, der später die Machtergreifung durch die NSDAP in »herzlicher Verehrung« begrüßte, gründete bereits im Jahre 1905 in Berlin die »Gesellschaft für Rassenhygiene«, welche Eugenik im Wissenschaftsbetrieb institutionalisierte und später unmittelbar Einfluss nahm auf Gesetzesänderungen wie z.B. das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von 1933.

<sup>1</sup> »Erbgesundheitslehre« mit dem Ziel, die Ausbreitung von Genen mit »erbschädigenden« Einflüssen auf Gesellschaften einzuschränken und »erbgesunde« Genkonstellationen zu begünstigen; unter dem Begriff »Rassenhygiene« Anfang des 20. Jahrhunderts in Deutschland durch Alfred Plötz eingeführt.

<sup>2</sup> Matouschek, Erich, Gewandelte Auffassungen über Sterben und Tod, Heidelberg 1991, S. 29.

<sup>3</sup> Rink, Thomas, Die Wannsee-Konferenz und der Völkermord an den europäischen Juden, Katalog der ständigen Ausstellung, 2006, S. 14.

## Tötung »für die Volksgesundheit«

Als 1920 die Schrift Bindings und Hoches veröffentlicht wurde, war die Bedeutung des Begriffs Euthanasie also bereits im Wandel. Trotzdem bildete erst die Schrift »Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens – Ihr Maß und ihre Form« den vorläufigen Höhepunkt der Diskussionen. Anstatt ein menschenwürdiges Leben für alle Menschen zu gewährleisten, wie es auch die Weimarer Reichsverfassung von 1919 in Artikel 151 vorsah, forderten die Autoren neben der Tötung auf Verlangen von »unrettbar« Kranken vor allem die Vernichtung »unheilbar Blödsinniger«, da ihr Leben absolut zwecklos sei und sie eine furchtbar schwere Belastung für die Angehörigen wie für die Gesellschaft darstellten. Damit würde ihnen nicht das Leben geraubt, sondern »ein furchtbares Ende erspart«<sup>4</sup>. In anfänglichem Widerspruch zur Mehrheit der damaligen Ärzteschaft betonten die Autoren ebenso wirtschaftliche Erwägungen, was sich für die Akzeptanz ihrer Thesen gerade in Zeiten wirtschaftlicher Not als zuträglich erwies. Die Vorstellung z. B., wonach die »Volksgesundheit« durch die zwanghafte Sterilisierung der »Lebensunwerten« zu heben sei, fand zunehmend Anklang und mündete schließlich 1932 in der Erarbeitung des Sterilisierungsgesetzes durch den Preußischen Landesgesundheitsrat.

## »Euthanasie« wird Massenmord

So lag das Gesetz bereits »fertig in der Schublade«,<sup>5</sup> als die Nationalsozialisten 1933 die Macht erlangten und darauf zurückgriffen. Diese nahmen die Ideen der »Vernichtung lebensunwerten Lebens« und anderer »rassenhygienischer« Vorstellungen wieder auf und setzten sie praktisch unter der nunmehr euphemistisch gebrauchten Bezeichnung »Euthanasie« im Massenmord an circa 125.000 insbesondere geistig behinderten Menschen um. Aktionen wie die »Kinder-Euthanasie« ab 1939, die »Aktion T4« oder die so genannte »wilde Euthanasie« sollten die Vorstufe des Völkermordes an etwa sechs Millionen JüdInnen bis 1945 darstellen.

## Die Revitalisierung der Schrift nach 1949

Doch wie die meisten der NS-Verbrecher wirkten auch die Grundlagen ihrer Ideengeschichte nach 1945 fort. So erlangte die Abhandlung von Binding und Hoche erneute Bedeutung, als die deutsche

Justiz nach 1949 begann, NS-Ärzte einer Strafverfolgung zu unterziehen. Nachdem der Mediziner Alfred Leu Anfang der 1950er Jahre wegen der Verstrickung in die Kinder- und Erwachsenen euthanasie wegen Mordes verurteilt worden war, bemühte das Revisionsgericht als medizinische Referenzpublikation die Schrift von Binding und Hoche. Dies hatte zur Folge, dass Leu nur noch wegen Totschlags verurteilt wurde, da es sich bei den Opfern um »tiefstehende Existenzen ohne wahrnehmbares Gefühlsleben« gehandelt habe. Noch 1967 wurde den an der »Aktion T4« beteiligten Ärzten Bunke, Endruweit und Ullrich u. a. unter Verweis auf die Schrift »Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens« ein unvermeidbarer Verbotsirrtum »nachgewiesen«, was einen Freispruch für alle Angeklagten zur Folge hatte. Ebenso kam die Kenntnis der Schrift von Binding und Hoche und deren Terminologie von »leeren Menschenhülsen« 1972 dem Arzt Kurt Born zu Gute, der wegen seiner Beteiligung an der Tötung von über 4.500 Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten Sonnenstein und Bernburg angeklagt war. Born wurde freigesprochen.<sup>6</sup>

Als wissenschaftlich formulierte Grundlage einer auf radikaler Kosten-Nutzen-Rechnung getrimmten Volkswirtschaft und Verteidigungsschrift der daraus resultierenden Beurteilung des Wertes und »Unwertes« von Menschen ist die geistige Urheberschaft der Schrift Hoches und Bindings an den Verbrechen der Nazis ab 1933 nicht zu verkennen. Die Schrift bereitete die Verbrechen der Nazis in erheblichem Maße vor. Nicht nur terminologische Gemeinsamkeiten sind offensichtlich. Karl Binding und Alfred Erich Hoche haben ihre wissenschaftliche Verantwortlichkeit in hohem Maße missbraucht und gezeigt, dass Wissenschaft in einem radikal-ökonomisierten Umfeld zum Instrument jeglicher, anfangs vermeintlich ökonomisch begründeter Politik führen kann. Als wissenschaftlich-ideologische Kampfschrift in den 1920er Jahren genutzt und durch die Nazis in die Tat umgesetzt, hinterlässt ihre Revitalisierung im Rahmen der bundesdeutschen Rechtsprechung einen besonders faden Beigeschmack. Die Funktion als Hilfsmittel zur Begründung politischer Ziele schien sie nach 1945 nicht verloren zu haben. Nur die Intention war eine andere. Begründete die Schrift damals die Vernichtung von Menschen, half sie nun, den Freispruch der Vernichter zu rechtfertigen. ☐

4 Binding, Karl/Hoche, Alfred, Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens – Ihr Maß und ihre Form, Leipzig 1920, S. 32.

5 Benzler, Susanne/Perels, Joachim, in: NS-»Euthanasie« vor Gericht, Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung, Frankfurt am Main 1996, S. 17.

6 Umfassend hierzu: Benzler, Susanne/Perels, Joachim, in: NS-»Euthanasie« vor Gericht, Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung, Frankfurt am Main 1996.